

Satzung für den Trägerverein Jugendtreff Gerlingen e.V.

Stand 22.01.1996

**<Erster Abschnitt – Allgemeines>**

**§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Jugendtreff Gerlingen“ (im Folgenden Verein genannt) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereines ist Gerlingen.

**§2 (Vereinszweck)**

- (1) Der Verein fördert die freie Entfaltung und Entwicklung der Jugendlichen. Er unterstützt alle Jugendlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Zweck des Vereines ist den Jugendlichen eine vielfältige, zeitgemäße, ihren Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere die Eigeninitiative der Jugendlichen unterstützt und gefördert werden. Der Verein stellt Jugendlichen, aber auch nach vorheriger Absprache Jugendvereinen, Jugendverbänden und sonstigen losen oder festen Verbindungen Jugendlicher Räume für eigenverantwortliche Aktivitäten und Clubarbeit zur Verfügung.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die Übernahme der Trägerschaft über die im Mietvertrag mit der Stadt Gerlingen bezeichneten Räume als Vereinsräume.
  - b. Die Förderung der offenen Jugendarbeit und die Schaffung der Grundlagen für eine demokratische Selbstbestimmung und Selbstorganisation der Jugendlichen in den Vereinsräumen.
  - c. Die Schaffung von Foren für die unterschiedlichsten Formen der Jugend- und Kulturarbeit, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Jugend- und Kulturarbeit.
  - d. Die Zielsetzung, im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Kommunikation unter den Jugendlichen zu fördern.
  - e. Die Entgegennahme von Spenden, Beiträgen und öffentlichen Mitteln zur Verwendung ausschließlich zur jugendpflegerischen Arbeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und stellt sich auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

**§3 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein fördert die Jugendpflege und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbst tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Finanzmittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit dem 1. September.

## **§5 (Vereinsämter)**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sachverwaltung bestellt werden; § 3 Abs. 3 ist zu beachten.

## **<Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft>**

### **§ 6 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ist bei fehlender Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig, so ist diese nachzuweisen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Die Mitgliedsrechte werden durch einen Vertreter in der Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so ist er verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Antragsteller kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 7 (Aufnahmefolgen)**

- (1) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird der durch die Mitgliederversammlung bestimmte Beitrag fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

### **§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben den sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten nachzukommen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben im Sinne der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu handeln.

### **§ 9 (Beitrag)**

- (1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag die Zahlung stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 10 (Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtzahlung des Beitrags.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.

### **§ 11 (Ausschluss)**

- (1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane in Frage.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **<Dritter Abschnitt – Organe des Vereins>**

### **§ 12 (Vereinsorgane)**

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Der erweiterte Vorstand
- c. Der Arbeitskreis
- d. Die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer sind je einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu wählen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes auf dieser Mitgliederversammlung bestimmt der erweiterte Vorstand Vertreter, die die Geschäfte des Vorstands übernehmen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB.
  - b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - c. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse derselben aus.
  - d. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu mehr als DM 500.- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

#### **§ 14 (Kassierer)**

- (1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

#### **§ 15 (Schriftführer)**

- (1) Der Schriftführer ist für die Protokollführung in den Sitzungen der in § 12 genannten Organe verantwortlich.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, bevor es den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Protokolle von Sitzungen des erweiterten Vorstands sind zu Beginn der darauffolgenden Sitzung zu besprechen und zu genehmigen.
- (3) Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen der jeweiligen Sitzung zu erstellen.

#### **§ 16 (Erweiterter Vorstand)**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorstand (§ 13)
  - b. Dem Schriftführer (§ 15)
  - c. Dem Mitarbeitersprecher (§ 17 Abs. 3a)
  - d. Drei Mitgliedern, die jeweils vom Arbeitskreis (§ 17 Abs. 3b) delegiert werden
  - e. Vertretern der die Vereinsräume regelmäßig nutzenden Vereine und Organisationen, sofern ihre Angelegenheiten betroffen sind, mit beratender Stimme.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstands haben mindestens jeden dritten Monat stattzufinden. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands einzugehen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu beinhalten.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands (§ 13), anwesend ist.
- (4) Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (5) Aufgaben des erweiterten Vorstands:
  - a. Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
  - b. Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 500.- verpflichten.
  - c. Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
  - d. Ernennung von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 13 Abs. 4).
  - e. Koordination aller Aktivitäten in den Vereinsräumen.

#### **§ 17 (Arbeitskreis)**

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus den aktiven Mitarbeitern, die den Cafébetrieb organisieren und verantwortlich betreiben. Er tagt mindestens einmal alle drei Monate. Er wird vom Mitarbeitersprecher oder vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in den Vereinsräumen und durch Veröffentlichung im Gerlinger Anzeiger unter Einhaltung einer einwöchigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt der Mitarbeitersprecher.

- (2) Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Status der Mitarbeiter ergibt sich aus dieser Geschäftsordnung. Wer in ein Amt nach § 17 Abs. 3a und § 17 Abs. 3b gewählt wird, muss Mitglied des Vereines sein oder werden.
- (3) Aufgaben des Arbeitskreises:
  - a. Der Arbeitskreis wählt einen Mitarbeiterspreche auf Dauer eines Jahres.
  - b. Der Arbeitskreis wählt drei Vertreter, welche die Beschlüsse und Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes vortragen und dort Stimmrecht haben. Sie berichten über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes in der nächsten Arbeitskreissitzung. Die Vertreter für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes können jeweils neu delegiert werden.
  - c. Der Arbeitskreis organisiert die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes in den Vereinsräumen in Absprache mit dem Vorstand. Der Arbeitskreis wählt hierzu Verantwortliche für alle relevanten Aufgabenbereiche, wie z. Bsp. Thekendienst und Einkauf für das Jugendcafé, Tageskasse, Reinhaltung der Vereinsräume oder Schlüsseldienst. Diese sind für die Durchführung aller in ihrem Teilbereich anfallenden Arbeiten verantwortlich.
  - d. Der Arbeitskreis plant und organisiert Veranstaltungen in den Vereinsräumen. Er kann zur weiteren Durchführung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Arbeitskreis beruft mindestens alle sechs Monate eine Nutzerversammlung durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Bekanntmachung im Gerlinger Anzeiger bei Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Aufgabe der Nutzerversammlung ist es, die Nutzer der Vereinsräume von den Entwicklungen im Verein in Kenntnis zu setzen und den Informationsaustausch zwischen den Vereinsgremien und den Nutzern der Vereinsräume zu gewährleisten. Sitz und Stimme in der Nutzerversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen, haben alle Anwesenden. Der Mitarbeitersprecher berichtet der Nutzerversammlung aus dem erweiterten Vorstand und dem Arbeitskreis. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Nutzerversammlung in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vorzubringen.
- (5) Die Beschlussfassung des Arbeitskreises und der Nutzerversammlung erfolgt den einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Mitgliederversammlung (§ 19 Abs. 2 bis 4) entsprechend.

### **§ 18 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stimmberechtigung der Anwesenden ist vor der ersten Beschlussfassung vom Schriftführer festzustellen und muss schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, durch Aushang in den Vereinsräumen und durch Bekanntmachung im Gerlinger Anzeiger durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Diese Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten; außerdem muss sie den Hinweis enthalten, dass alle Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, nicht behandelt werden müssen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag stattgibt.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl des neuen Vorstandes, des Schriftführers und der Kassenprüfer.
- d. Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge.
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f. Endgültige Beschlussfassung über Ausschlüsse und nicht erfolgte Aufnahmen.
- g. Abstimmung über alle gestellten Anträge.
- h. Abstimmung über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins. Anträge hierzu müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

### **§ 19 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung eines Vereines ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung ein, die die gleiche Tagesordnung hat. Die Ladefrist beträgt drei Tage. In der Einladung ist anzugeben, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Enthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzulegen ist.

### **§ 20 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder nach Beschluss des erweiterten Vorstandes muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 21 (Kassenprüfer)**

- (1) Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem erweiterten Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis

ihrer Prüfungen, welche mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden haben, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereines sein.

#### **<Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen>**

##### **§ 22 (Haftpflicht)**

Für die aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen und auf den Plätzen des Vereines haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.

##### **§23 (Auflösung des Vereines)**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt Gerlingen, die es für Jugendarbeit im Sinne nach §§ 11, 12 und 14 des KJHG (Achstes Buch des SGB) zu verwenden hat.

##### **§ 24 (Inkrafttreten der Satzung)**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.3.1995 beschlossen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 12.3.1995 und von der Mitgliederversammlung am 3.11.1995 mit Änderungen versehen. Nach der Reklamation des Amtsgerichtes Ludwigsburg wurde die Satzung am 22.01.1996 noch einmal im Ganzen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.